

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/313

KR.Nr. I 018/2003 (DBK)

Überparteiliche Interpellation vom 29. Januar 2003: Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im November 2002 reichte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern diverser Sportverbände, einen Antrag an den Regierungsrat «zur Einführung von Sonderklassen Sport und Musik auf den Sekundarstufen I + II per Schuljahr 2003/2004» ein. Die Idee solcher Sportklassen ist nicht neu und wird in anderen Kantonen erfolgreich umgesetzt. Im Kanton Solothurn hingegen wurden in der Vergangenheit diesbezügliche Ideen vom DBK meist abgebremst. Die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation I 133/2000 von Ruedi Nützi lässt jedoch darauf schliessen, dass die Regierung der Förderung von Begabten, sei es in Sport, Musik oder von Hochbegabten, prinzipiell positiv gegenübersteht.

Da der Antrag sich auf eine Einführung per Schuljahr 2003/2004 bezieht und schon vorher diverse Anfragen (nicht zuletzt auch von Schulen) beim DBK gemacht wurden, gehen wir davon aus, dass sich das zuständige Departement und der Regierungsrat diesbezüglich schon Gedanken gemacht hat und bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Regierungsrat der Förderung von Begabten im sportlichen und musischen Bereich prinzipiell positiv gegenübersteht?
2. Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zum eingereichten Antrag der Arbeitsgruppe?
3. Die im Antrag vorgesehene Lösung für die Sekundarstufe II sollte ohne nennenswerte Mehraufwendungen realisierbar sein. Ist der Regierungsrat gewillt an einer der Kantonsschulen eine solche Klasse zu führen? Wenn nein, welches sind die Gründe des Regierungsrats für eine Ablehnung?
4. Welche gesetzlichen Änderungen müssten vorgenommen werden um die, durch die Führung von Sonderklassen (insbesondere auch auf der Sekundarstufe I) entstehenden Mehrkosten mindestens teilweise aus Geldern, die für Sport- und Kunstförderung gedacht sind, finanzieren zu können?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Frage 1:

Ja. In Umsetzung des Grundsatzes nach Art. 104 der Kantonsverfassung, wonach jeder Schüler Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung hat,

streben wir die entsprechende Förderung aller Jugendlichen auch im sportlichen und musischen Bereich an. Wir begrüßen jede Initiative, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sportlicher oder kultureller Hinsicht zum Ziel hat. Diese Haltung gilt auch gegenüber der Förderung spezieller Begabungen.

Frage 2:

Der erwähnte Antrag wird derzeit geprüft. Eine abschliessende Beurteilung ist deshalb noch nicht möglich. Festzuhalten ist jedoch bereits Folgendes: Beantragt wird erstens die Einführung von Sonderklassen Sport und Musik an einer Oberstufenschule (Sekundarstufe I, 7.-9. Schuljahr) in der Region Solothurn, welche jährlich 16-20 Schülerinnen und Schüler mit Bezirksschul- oder Sekundarschulniveau aufnehmen soll. Es soll mit verringertem Lektionendach (max. 25 L. pro Woche), aber zusätzlichem Stütz- und Förderunterricht operiert werden. Zweitens werden Sonderklassen Sport und Musik an der Kantonsschule Solothurn (Maturitätsschule) verlangt. Diese sollen nach einem besonderen Stundenplan geführt werden, so dass der Unterricht auf 5 Vormittage konzentriert, dafür auf 5 statt 4 Jahre bei gleicher Anzahl Lektionen verteilt wird. Angaben zur erwarteten Nachfrage auf Stufe Maturitätsschule werden keine gemacht. In solche Klassen soll nur aufgenommen werden, wer in der betreffenden Sportart mindestens zur regionalen Spitze zählt (Kaderzugehörigkeit) und Perspektiven für mindestens eine nationale Laufbahn hat. Kriterien für die Aufnahme musisch Begabter werden keine genannt.

Der Zweck von Sonderklassen Sport und Musik besteht unserem Verständnis nach insbesondere in der Optimierung von Schulzeit und Trainings- bzw. Übungszeit. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen je nach Sportart bzw. musikalischem Bereich, je nach Wohnort und je nach Sportverein bzw. ergänzendem Unterricht in Musik oder Kunst je sehr individuell sind. Dazu kommt, dass mit entsprechenden Angeboten möglichst das ganze Kantonsgebiet gleichermassen gut abgedeckt werden sollte, zumal ja nicht an einen Internatsbetrieb gedacht ist. Der mit dem Schulweg und dem Weg zur Trainingsstätte bzw. zur ergänzenden Ausbildungsstätte verbundene v.a. zeitliche Aufwand muss bei dieser Optimierung mitberücksichtigt werden. Diese sehr individuellen Bedürfnisse lassen sich mit den vorgeschlagenen Sonderklassen je an einem einzigen Standort im Kanton kaum alle gut abdecken. Auch aus diesem Grund ist fraglich, ob die für den sinnvollen Betrieb hinreichende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in solchen Sonderklassen tatsächlich besteht.

Grundsätzlich sind wir deshalb der Meinung, dass für diese individuellen Bedürfnisse zunächst individuelle Lösungen gesucht und die sich dabei im Rahmen der Regelklassen bietenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Lehrkräfte und Schulbehörden bieten in aller Regel Hand, um entsprechend begabten Jugendlichen entgegen zu kommen. Beispielsweise können Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern (gemäss den Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14. August 1997) für den Besuch von Trainingslagern vom Unterricht dispensiert werden. Jugendlichen, die im sportlichen oder im musischen Bereich zur regionalen oder nationalen Spitze gehören, zeichnen sich in der Regel nicht nur durch besondere Begabung aus, sondern auch durch überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Disziplin für die nötigen Trainings und Übungen. Diese Eigenschaft dürfte den meisten Jugendlichen dieser Gruppe auch auf schulischem Gebiet zu Gute kommen und es ihnen ermöglichen, allfällige Lücken infolge Unterrichtsabsenzen aufzuholen.

Die Einrichtung solcher Förderungsklassen auf der Sekundarstufe I bedarf der Initiative der Schulträger, d.h. der Gemeinden und Zweckverbände. Sofern dabei von den einschlägigen Vorgaben des Kantons für den Unterricht abgewichen werden soll, bedarf dies der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur, insbesondere auch in Bezug auf die Gewährung der üblichen Kantonsbeiträge. (Zur Sekundarstufe II siehe Antwort auf Frage 3).

Frage 3:

Auch für Sonderklassen der Maturitätsschulen müssten die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sportorganisationen mit den Anforderungen des Schulbetriebes in Einklang gebracht werden können. Das zur Frage 2 Gesagte gilt auch für diese Stufe. Die Kosten je Schülerin bzw. Schüler werden insbesondere durch die Klassenbestände bestimmt. Es kann realistischerweise nicht erwartet werden, dass sich über den vierjährigen Maturitätslehrgang hinweg jeweils eine Klasse mit ‚optimalem‘ Bestand führen lässt. Entsprechende Erfahrungen werden denn auch von anderen Kantonen mit derartigen Sonderklassen gemacht. Die Annahme der Initianten, dass ein solches Angebot ohne nennenswerte Mehrkosten geführt werden kann, ist deshalb nicht realistisch.

Derzeit werden die Lehrgänge nach der neuen Maturitätsverordnung einer Evaluation unterzogen. In diesem Zusammenhang stehen Anträge für Anpassungen und Ergänzungen des Angebotes zur Diskussion. Unter anderem soll dabei auch das Anliegen der Initianten geprüft werden. Aus unserer Sicht sollten jedoch zunächst die Möglichkeiten zur Förderung der musisch oder sportlich besonders begabten Jugendlichen im Rahmen der Regelklassen und mit individuellen Massnahmen ausgeschöpft werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Kantonsschulen Solothurn und Olten ab dem nächsten Schuljahr beide die Fünftagewoche eingeführt haben werden, was die Situation für Training und Wettkampfeinsätze verbessern dürfte. Zu prüfen wäre allenfalls, ob durch besondere Stundenplanung für einen derartigen ‚Sonderzug‘ besonders günstig zeitliche Voraussetzungen für den Trainings- und Übungsbetrieb geschaffen werden könnten, dies im Rahmen des ordentlichen vierjährigen Maturitätslehrgangs. Um die erforderlichen Klassenbestände zu erreichen, müsste dabei wohl eine Beschränkung auf ein Maturitätsprofil bzw. ein Schwerpunktfach verbunden sein.

Frage 4:

Für die Bereiche der Sport- und Kunstförderung verfügt der Kanton Solothurn ausschliesslich über Mittel des Lotterie- und Sporttoto-Fonds. Massgebend für die Verwendung dieser Fonds ist Artikel 5 des eidgenössischen Lotteriegesetzes vom 8. Juni 1923. Demnach dürfen Lotterieverträge nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Kultur und Sport (3)

Departement des Innern, Lotteriefonds

Arbeitsgruppe Sonderklassen, Reto Schläppi, Reinertstrasse 43, 4515 Oberdorf (Versand durch Amt für Mittel- und Hochschulen)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat